

4. April 2008

BMF-010310/0102-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3600, Arbeitsrichtlinie Marktzugangsregelung (MAR)

Die Arbeitsrichtlinie Marktzugangsregelung (MAR) gilt ab 1. Jänner 2008.

Die diesbezügliche Findok-Info vom 15. Jänner 2008, GZ. BMF-010310/0011-IV/7/2008 gilt weiterhin.

Die Arbeitsrichtlinie UP-3600 (Arbeitsrichtlinie Marktzugangsregelung MAR) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 4. April 2008

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit bestimmten Ländern Afrikas, des karibischen und des pazifischen Raumes, die bereits ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) geschlossen oder die bekundet haben, ein solches WPA abzuschließen. Im Nachfolgenden werden diese Länder als AKP-Staaten (siehe Abschnitt 1.2.) bezeichnet.

Achtung:

Der Begriff AKP-Staaten in dieser Arbeitsrichtlinie ist nicht ident mit dem Begriff AKP-Staaten des ehemaligen Cotonou-Abkommens (altes "AKP-Abkommen").

Diese Bestimmungen sind nach Maßgabe der WPA`s oder der zu WPA`s führenden Abkommen dann erforderlichenfalls zu ändern, wenn diese Abkommen unterzeichnet, abgeschlossen und entweder vorläufig angewandt werden oder in Kraft sind.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In Ergänzung der UP-3000 Abschnitt 0 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- "Zollpräferenzmaßnahmen" die unter Abschnitt 11.1. genannte "Marktzugangsregelung";
- "Präferenzzone" das Gebiet der ÜLG, der AKP-Staaten und der Gemeinschaft;
- "Präferenzzoll" bzw. "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz;
- "Ursprungsregeln" die im Anhang 2 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
- "AKP-Staaten" die Staaten des Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Raumes; eine Auflistung dieser Länder findet sich im Abschnitt 1.2.

- "ÜLG" die Überseeischen Länder und Gebiete, die völkerrechtlich zu einzelnen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft gehören, in das Konzept der Gemeinschaft aber nicht einbezogen sind.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung der Marktzugangsregelung (MAR)

Die Regelungen des AKP-EG- Partnerschaftsabkommen (Cotonou-Abkommen) sind am 31. Dezember 2007 ausgelaufen. Die Europäische Gemeinschaft verhandelt zurzeit mit den ehemaligen Cotonou-Abkommensländern neue Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA´s), um diesen Ländern einen WTO-konformen Zugang zu den europäischen Märkten zu ermöglichen.

Bis zum In-Kraft-Treten dieser WPA´s sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 Übergangsmaßnahmen getroffen worden, die den Marktzugang für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der AKP-Staaten gehören, festlegen. Die Verordnung ist am 31. Dezember 2007 in Kraft getreten und seit dem 1. Januar 2008 anwendbar (vgl. ABl. Nr. L 348 vom 31. Dezember 2007, S 1). Die Länder, die die Marktzugangsregelungen (MAR) nach der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 in Anspruch nehmen können, sind in Anhang I aufgeführt. Die Ursprungsregeln ergeben sich aus Anhang II dieser Verordnung. Als Präferenznachweise können wie bisher die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. die Ursprungserklärung auf der Rechnung verwendet werden.

Waren, die ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben, sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zollfrei zu belassen.

1.2. Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterliegen dem begünstigten Warenverkehr mit der Gemeinschaft Waren, die ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben. Für Zwecke der Bestimmung einer Ware als Ursprungserzeugnis gelten die AKP-Staaten als ein Gebiet.

Räumlich findet die MAR auf folgende Anhang 1 - Staaten Anwendung:

Antigua und Barbuda	Lesotho
Bahamas	Madagaskar
Barbados	Mauritius

Belize	Mosambik
Botsuana	Namibia
Burundi	Papua-Neuguinea
Dominica	Ruanda
Dominikanische Republik	Seychellen
Elfenbeinküste	Simbabwe
Fidschi	St. Kitts und Nevis
Ghana	St. Lucia
Grenada	St. Vincent und die Grenadinen
Guyana	Surinam
Haiti	Swasiland
Jamaika	Tansania
Kamerun	Trinidad und Tobago
Kenia	Uganda
Komoren	

Sobald ein AKP-Land ein mit den WTO-Regeln vereinbartes Abkommen schließt, wird die Liste in Anhang I von MAR entsprechend abgeändert werden.

Länder werden in der MAR verbleiben, bis die Formalitäten für ein endgültiges WPA abschlossen sind, danach werden sie in die neue Vereinbarung übernommen. Für die MAR gilt keine spezifische zeitliche Begrenzung.

1.2.1. Hoheitsgewässer

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staats, dem sie gehören.

Titel II Art. 3 der neuen MAR enthält die genauen Bestimmungen hinsichtlich des Begriffes "ihre Schiffe" (siehe Abschnitt 4.2.3.1. in diesen Besonderen Bestimmungen).

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Ware muss von der MAR erfasst sein (Abschnitt 3);
- die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" der AKP-Staaten sein (Abschnitt 4),
- die Ware muss aus dem Gebiet eines Staates der Präferenzzone ÜLG/AKP-Staaten direkt in die Gemeinschaft bzw. nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5),
- die Erfüllung der unter Z 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. Präferenzzölle

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft werden die Einfuhrzölle auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97, nicht jedoch 93, des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den AKP-Staaten beseitigt.

Für Waren des Kapitels 93 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den AKP-Staaten gelten weiterhin die anwendbaren Meistbegünstigungszölle.

Für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft wird bei der Wiedereinfuhr keine Zollpräferenz nach dem MAR gewährt. Eine zollfreie Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft ist somit nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer Rückware im Sinne der ZK Art. 185 bis 187 vorliegen.

3. Warenkreis

3.1. Allgemeine Regelung

Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind grundsätzlich - abgesehen von bestimmten Agrarerzeugnissen - frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen und es werden keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung angewendet.

Gilt ein AKP-Staat als ein am wenigsten entwickeltes Land (LDC), so gilt für dieses Land neben der in der MAR vorgesehenen Regelung auch weiterhin die Präferenz laut APS für folgende Waren:

- Reis der HS-Position 1006 (ausgenommen Unterposition 1006 10 10) bis 31.12.2009 (siehe Art. 3 Abs. 3 lit. a und Art. 6 der MAR)
- Zucker der HS-Position 1701 bis 30.9.2009 (siehe Art. 3 Abs. 3 lit. b und Art. 7 ff der MAR)
- Bananen der HS-Position 0803 00 19 (siehe Art. 3 Abs. 5 der MAR)

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in den AKP-Staaten sind im Anhang II enthalten.

Die Ursprungsregeln sehen für bestimmte Erzeugnisse und Ländergruppen Sonderregelungen vor, die erst nach dem 1. Januar 2010 bzw. 1. Oktober 2015 in Kraft treten werden (siehe Artikel 2 und Artikel 6 des Anhangs II). Darüber hinaus gelten für bestimmte Erzeugnisse Ausnahmen von den in der Anlage 2 aufgeführten Listenregeln, die alternativ als ausreichende Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erfüllt werden können (Anlage 2A, siehe S 89 - 91 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>).

4.2.3.1. Ihre Schiffe

Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabrikschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe:

die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einem AKP-Staat ins Schiffsregister eingetragen sind;

die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder eines AKP-Staates führen;

die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie sind mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen eines AKP-Staates oder eines Mitgliedstaats

oder

- b) sie sind Eigentum von Gesellschaften,

- die ihre Hauptsitze oder ihre Hauptniederlassungen in einem AKP-Staat oder in einem Mitgliedstaat haben

und

- die mindestens zur Hälfte Eigentum eines AKP-Staates, öffentlicher Einrichtungen dieses Staates, Staatsangehöriger dieses Landes oder eines Mitgliedstaats sind.

Ungeachtet des Absatzes 2 erkennt die Gemeinschaft auf Antrag eines AKP-Staates die von diesem AKP-Staat zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone gecharterten oder geleasteten Schiffe als dessen "eigene Schiffe" an, sofern

- der AKP-Staat der Gemeinschaft die Aushandlung eines Fischereiabkommens angeboten, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht angenommen hat;
- die Kommission anerkennt, dass dem AKP-Staat mit dem Charter- oder Leasingvertrag angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und dass dem AKP-Staat insbesondere die Verantwortung für die nautische und kaufmännische Betriebsführung für das ihm für einen erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellte Schiff übertragen wird.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. System der Ursprungslisten

Der Anhang II der MAR enthält eine umfassende Ursprungsliste im Sinne der Gemeinsamen Bestimmungen der UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1., Punkt 2.

Erzeugnisse, die nicht in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Ursprungsliste (Anlage 2 zum Anhang II) erfüllt sind. Erläuterungen zur Ursprungsliste sind in der Anlage 1 zum Anhang II aufgeführt.

4.2.4.2. Toleranzregel

Die allgemeine Toleranzregel beträgt max. 15% vom Ab-Werk-Preis der daraus hergestellten Fertigware.

Die in der Ursprungsliste vorgesehenen Wertkriterien bilden die absolute Grenze, dh. es ist kein Addieren mit der allgemeinen Toleranzgrenze zulässig.

Diese allgemeine Toleranzregel gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4.1. Kumulierung mit den ÜLG und der Gemeinschaft

Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der ÜLG sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht.

Beispiel 1:

Fisch (HS-Kapitel 3) mit Ursprung in St. Pierre und Miquelon (ÜLG) wird nach Jamaika (AKP) befördert und dort zu Fischkonserven (HS 1604) verarbeitet. Die Konserven sind als Ursprungserzeugnisse Jamaikas zu betrachten.

Beispiel 2:

Fischkonserven (HS 1604), die in St. Pierre und Miquelon aus Fisch (HS-Kapitel 3) mit Ursprung in St. Pierre und Miquelon hergestellt wurden, werden nach Jamaika befördert, mit Etiketten versehen und in Kartons abgefüllt. Da die in Jamaika durchgeführten Vorgänge minimal sind, gelten die Konserven als Ursprungserzeugnisse St. Pierre und Miquelons.

Die in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in einem über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgehenden Maße in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden.

Beispiel 1:

Australisches Kammgarn aus Wolle (HS 51) wird in die Gemeinschaft eingeführt und dort zu Gewebe aus Wolle (HS 5111) verarbeitet. Dieses Gewebe wird nach Guyana versandt und dort zu Kleidungsstücken (HS 62) zusammengenäht. Die Voraussetzung, dass Bekleidung des Kapitels 62 aus Garn hergestellt sein muss, ist demgemäß erfüllt, sofern alle in der Gemeinschaft, einem der ÜLG oder einem AKP-Staat durchgeführten Be- und Verarbeitungsvorgänge berücksichtigt werden, und somit besitzen die Kleidungsstücke die Ursprungseigenschaft Guyanas.

Beispiel 2:

Australisches Kammgarn aus Wolle (HS 51) wird in die Gemeinschaft eingeführt und dort zu Gewebe aus Wolle (HS 5111) verarbeitet. Dieses Gewebe wird nach Guyana versandt und dort gefärbt. Gewebe des HS-Code 5111 besitzt die Ursprungseigenschaft, wenn es aus Naturfasern hergestellt wurde oder, unter bestimmten Voraussetzungen, wenn es bedruckt und außerdem zwei weiteren vorbereitenden oder abschließenden Be- oder Verarbeitungsvorgängen unterzogen wurde. Gewebe ohne Ursprungseigenschaft, das in Guyana gefärbt wird, erwirbt daher nicht den AKP-Ursprung.

Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse der ÜLG sind, gelten die MAR-Bestimmungen sinngemäß.

Für die in Anlage 10 aufgeführten Erzeugnisse gelten vorstehende Bestimmungen erst nach dem 1. Oktober 2015 und für die in Anlage 11 (siehe S 153 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) aufgeführten Erzeugnisse erst nach dem 1. Januar 2010.

4.3.4.2. Kumulierung mit Südafrika

1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Südafrikas sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind und die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die Minimalbehandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft auf die vorstehende Weise erworben haben, gelten nur dann weiter als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika übersteigt. Anderenfalls gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Südafrikas. Bei dieser Anrechnung bleiben Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika, die in den AKP-Staaten in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, unberücksichtigt.

Beispiel:

Baumwollgewebe (HS 52) mit Ursprung in Südafrika wird in Mauritius zu Kleidungsstücken (HS 62) verarbeitet. Diese Kleidungsstücke gelten als Ursprungserzeugnisse von Mauritius, sofern der Wertzuwachs in Mauritius den Wert der Baumwollgewebe übersteigt.

Für die in den Anlagen 7, 10 und 11 (Anlage 7, siehe S 106 - 141, Anlage 10 siehe S 151 - 152 und Anlage 11, siehe S 153 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) aufgeführten Erzeugnisse gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

Für die in der Anlage 8 (siehe S 142 - 149 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) aufgeführten Erzeugnisse gelten vorstehende Bestimmungen erst, wenn die auf diese Erzeugnisse erhobenen Zölle im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika beseitigt worden sind. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) das Datum, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

2) Die in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in einem anderen, zu den AKP-Staaten gehörenden Mitgliedstaat der Südafrikanischen Zollunion (SACU das sind Südafrika, Botswana, Lesotho, Swaziland und Namibia) vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in diesem anderen Mitgliedstaat der SACU be- oder verarbeitet werden.

Beispiel:

Australisches Kammgarn aus Wolle (HS 51) wird nach Südafrika eingeführt und dort zu Gewebe aus Wolle (HS 5111) verarbeitet. Dieses Gewebe wird nach Namibia versandt und dort zu Kleidungsstücken (HS 62) zusammengenäht. Bekleidung des Kapitels 62 besitzt die Ursprungseigenschaft, wenn es aus Garn hergestellt ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, sofern alle in Mitgliedstaaten der SACU durchgeführten Be- und Verarbeitungsvorgänge berücksichtigt werden, und somit besitzen die Kleidungsstücke die Ursprungseigenschaft Namibias.

Für die in den Anlagen 7, 10 und 11 (Anlage 7, siehe S 106 - 141, Anlage 10, siehe S 151 - 152 und Anlage 11, siehe S 153 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) aufgeführten Erzeugnisse gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

Für die in der Anlage 8 (siehe S 142 - 149 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) aufgeführten Erzeugnisse gelten vorstehende Bestimmungen erst, wenn die auf diese Erzeugnisse erhobenen Zölle im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika beseitigt worden sind. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) das Datum, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

3) Die in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt auf Antrag der AKP-Staaten als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend im Rahmen eines Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration in einem AKP-Staat be- oder verarbeitet werden.

Für die in den Anlagen 7, 10 und 11 (Anlage 7, siehe S 106 - 141, Anlage 10, siehe S 151 - 152 und Anlage 11, siehe S 153 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) aufgeführten Erzeugnisse gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

Für die in der Anlage 8 (siehe S 142 - 149 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) aufgeführten Erzeugnisse gelten vorstehende Bestimmungen erst, wenn die auf diese

Erzeugnisse erhobenen Zölle im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika beseitigt worden sind. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) das Datum, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3.4.3. Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

Auf Antrag der AKP-Staaten gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- die in dem AKP-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht;
- die AKP-Staaten, die Gemeinschaft und die anderen betroffenen Länder eine Übereinkunft über geeignete Verwaltungsverfahren geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmung gewährleistet.

Dieser Absatz gilt nicht für Thunfischerzeugnisse der Kapitel 3 oder 16 des Harmonisierten Systems und Reiserzeugnisse des HS-Codes 1006.

Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse eines benachbarten Entwicklungslandes sind, gelten die MAR-Bestimmungen sinngemäß.

4.5. Abweichung von der Ursprungsregel

Die Kommission kann einem begünstigten Land von sich aus oder auf dessen Antrag in Bezug auf die Ursprungsregeln eine vorübergehende Ausnahmeregelung einräumen, sofern

- a) es ihm aufgrund von internen oder externen Faktoren vorübergehend nicht möglich ist, die festgelegten Regeln für den Erwerb der Ursprungseigenschaft einzuhalten, während es dies vorher konnte,

oder

- b) es eine Vorbereitungszeit benötigt, um die festgelegten Regeln für den Erwerb der Ursprungseigenschaft einzuhalten.

Die vorübergehende Ausnahmeregelung ist entweder auf die Dauer der Auswirkungen der internen oder externen Faktoren begrenzt, die zu der Ausnahmeregelung geführt haben, oder auf den Zeitraum, den das begünstigte Land benötigt, um die Einhaltung der Regeln zu erreichen.

Land	Ware	Gültigkeit Veröffentlichung	Vermerk im Feld 7 der WVB
Mauritius	haltbar gemachter Thunfisch und "Loins" genannte Thunfischfilets	1.1.2008 – 31.12.2008 ABl. EU L 194/2008	Derogation – Decision C(2008) 3568
Seychellen	haltbar gemachter Thunfisch	1.1.2008 – 31.12.2008 ABl. EU L 225/2008	Derogation – Decision 2008/691/EC

5. Direkte Beförderung

5.1.1. Erfüllung der Bedingung

Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Gebieten der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der ÜLG und Südafrikas (nur für Kumulierungszwecke) befördert, nicht aber in andere Gebiete verbracht werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, sofern die Bedingungen, wie sie in der UP-3000 Abschnitt 5.1.1. angeführt sind, erfüllt sind.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet eines AKP-Staates, der Gemeinschaft oder eines ÜLG befördert werden.

Der Nachweis, dass die Bedingungen der unmittelbaren Beförderung erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist,

oder

- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
- genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
 - Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel

und

- Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland

oder

- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

5.1.2. Regelung betreffend Freizonen

Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Präferenznachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

Abweichend von obigen Absatz stellen die zuständigen Zollbehörden in Fällen, in denen von einem Präferenznachweis begleitete Ursprungserzeugnisse in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Ursprungsregeln entspricht.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise sind die in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft ausgestellten:

die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung

die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung"), welche

- innerhalb der Wertgrenze von 6.000 Euro, (siehe Abschnitt 7.8.) von jedem Ausführer

oder

- unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können im Warenverkehr mit den AKP-Staaten in den Amtssprachen der EU-Mitgliedsstaaten ausgestellt werden.

7.2.1. Rechnungserklärung

Der Wortlaut der Rechnungserklärung in den einzelnen Sprachfassungen ist in der Anlage 4 der MAR-Verordnung (siehe S 97 - 99 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) zu diesem Punkt wiedergegeben.

Bei Anwendung der Rechnungserklärung sind folgende Leitlinien zu beachten:

- Waren ohne Ursprungseigenschaft, für die die Rechnungserklärung natürlich nicht gilt, dürfen in der Erklärung selbst nicht aufgeführt werden. Sie sind jedoch auf der Rechnung so genau aufzuführen, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind.
- Erklärungen auf Fotokopien von Rechnungen sind zulässig, wenn sie wie die Erklärungen auf einer Originalrechnung unterzeichnet sind. Die von der Unterschriftsleistung befreiten ermächtigten Ausführer sind auch im Fall von Erklärungen auf Fotokopien von Rechnungen von der Unterschriftsleistung befreit.
- Eine Erklärung auf der Rückseite der Rechnung ist zulässig.
- Die Rechnungserklärung kann auf einem Beiblatt abgegeben werden, sofern dieses Blatt offensichtlich zur Rechnung gehört. Ein zusätzliches Formblatt ist nicht zulässig.
- Eine Erklärung auf einem Etikett, das auf die Rechnung aufgeklebt wird, ist nur zulässig, wenn kein Zweifel daran besteht, dass das Etikett vom Ausführer aufgeklebt wurde. So muss beispielsweise die Unterschrift oder der Stempel des Ausführers sowohl das Etikett als auch die Rechnung bedecken.

Bezugsgrundlage für die Vorlage und Annahme:

- Bei der Entscheidung, wann eine Rechnungserklärung unter Berücksichtigung des Höchstwerts eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ersetzen kann, kann der Ab-Werk-Preis als Bezugsgrundlage gewählt werden. In diesem Fall muss das Einfuhrland Rechnungserklärungen annehmen, die unter Zugrundelegung dieses Preises vorgelegt wurden.

- Fehlt ein Ab-Werk-Preis, weil es sich um eine kostenlose Sendung handelt, wird der von den Behörden des Einfuhrlandes ermittelte Zollwert zugrunde gelegt.

7.3.5. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit von Präferenznachweisen beträgt zehn Monate.

Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate; Ersatzpräferenznachweise

a) Der Vermerk "nachträglich ausgestellt" lautet:

- "ISSUED RETROSPECTIVELY"

b) Der Vermerk "Duplikat" lautet:

- "DUPLICATE"

c) Für Ersatzpräferenznachweise gilt Nachfolgendes:

- Werden Ursprungserzeugnisse in einem AKP-Staat oder in der Gemeinschaft der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

7.7. Besondere Kennzeichnung von Präferenznachweisen

UP-3000 Abschnitt 7.7.1. betreffend Ceuta/Melilla gilt für das MAR-Abkommen sinngemäß.

Hiefür gelten die besonderen Bestimmungen des Artikels 37 der MAR-Verordnung:

Artikel 37

Besondere Bestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Anhangs schließt der Ausdruck "Gemeinschaft" Ceuta und Melilla nicht ein. Der Ausdruck "Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft" schließt Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas nicht ein.
- (2) Für die Feststellung, ob Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten angesehen werden können, gilt dieser Anhang sinngemäß.
- (3) Werden Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla oder in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet, so gelten sie als in den AKP-Staaten vollständig hergestellt.
- (4) Die in Ceuta und Melilla oder in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien in den AKP-Staaten weiterbe- oder verarbeitet werden.
- (5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 gelten die in Artikel 5 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen nicht als Be- oder Verarbeitung.
- (6) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

7.7.2. Bei Abweichung von der Ursprungsregel

Wurden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 für Waren, bei denen die Abweichung von der Ursprungsregel in Anspruch genommen worden ist, ausgestellt, dann müssen sie im Feld 7 folgenden Vermerk tragen:

Derogation – Decision No.

Siehe auch Abschnitt 4.5. in diesen Besonderen Bestimmungen.

7.7.3. Im Transitverfahren

Werden die Erzeugnisse in einen AKP-Staat verbracht, bei dem es sich nicht um das Ursprungsland handelt, so beginnt eine neue Geltungsdauer von vier Monaten an dem Tag, an dem die Zollbehörden des Durchfuhrlandes Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 versehen mit

- dem Vermerk "Transit",
- dem Namen des Durchfuhrlandes,

- dem amtlichen Stempel, von dem der Kommission nach Artikel 31 ein Musterabdruck übermittelt worden ist, und
- dem Datum der Vermerke.

7.8. Wertgrenzen

Rechnungserklärung:	6.000 Euro
Privateinfuhren durch Reisende:	1.200 Euro
Waren in privaten Kleinsendungen:	500 Euro

Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.8.2. Gravierende Formfehler

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann aus "formalen Gründen" abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nachgereicht werden. Beispiele für eine Ablehnung aus formalen Gründen:

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde nicht auf einem vorschriftsmäßigen Formblatt ausgestellt (zB Fehlen eines guillochierten Überdrucks; Größe und Farbe weichen erheblich von dem amtlichen Muster ab; Fehlen der Seriennummer; Druck in einer nicht zulässigen Sprache).
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 fehlt eine obligatorische Angabe (zB Angabe in Feld 4 EUR.1)
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung fehlt der Stempel oder die Unterschrift (Feld 11 EUR.1).
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 trägt den Sichtvermerk einer nicht zuständigen Behörde.

- Für den Sichtvermerk auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde ein neuer Stempel verwendet, dessen Musterabdruck noch nicht übermittelt wurde.
- Anstelle des Originals wird eine Fotokopie oder eine Abschrift der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt.
- In den Feldern 2 oder 5 wird ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei ist (zB Israel oder Kuba).

Verfahrensweise:

Die Warenverkehrsbescheinigung wird unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk "DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN" versehen und dem Einführer zurückgegeben, damit er die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann.

Die Zollverwaltung kann jedoch für den Fall einer Nachprüfung oder bei Betrugsverdacht eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung aufbewahren.

8.8.3. Begründete Zweifel***Beispiele:***

Die Unterschrift des Ausführers fehlt (dies gilt nicht für Erklärungen auf Rechnungen oder auf Handelspapieren, die von ermächtigten Ausführern ausgestellt werden, sofern die Bestimmungen diese Möglichkeit vorsehen).

Die Unterschrift der Behörde, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt hat, oder das Ausstellungsdatum fehlt.

Die Erzeugnisse, ihre Verpackungen oder Begleitpapiere deuten auf einen anderen als den auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 angegebenen Ursprung hin.

Aus den Angaben auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 geht hervor, dass die Be- oder Verarbeitungsvorgänge für den Erwerb der Ursprungseigenschaft nicht ausreichen.

Der für den Sichtvermerk verwendete Stempel weicht von dem übermittelten Musterabdruck ab.

Verfahrensweise:

Die Bescheinigung wird den Ausstellungsbehörden unter Angabe der Gründe zur Nachprüfung zurückgesandt.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse ergreifen die Zollbehörden alle für

notwendig erachteten Maßnahmen, um die Entrichtung der fälligen Zölle sicherzustellen.

8.9.5. Ablehnung der Präferenzbehandlung ohne Nachprüfung

Hier geht es um Fälle, in denen der Präferenznachweis als nicht anwendbar angesehen wird.

Beispiele:

Die Waren, auf die sich der Präferenznachweis bezieht, sind nicht präferenzbegünstigt.

Die Warenbezeichnung (Feld 8, EUR.1) fehlt oder bezieht sich auf andere als die gestellten Waren.

Der Präferenznachweis wurde von einem Land ausgestellt, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, wobei keine Rolle spielt, ob die Waren Ursprungserzeugnisse eines Landes sind, das Vertragspartei des Übereinkommens ist (zB eine in Israel ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für Ursprungserzeugnisse der AKP-Länder).

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 weist nichtbestätigte Rasuren oder Übermalungen in einem der obligatorisch auszufüllenden Felder auf (zB Felder "Warenbezeichnung", "Anzahl der Packstücke", "Bestimmungsland", "Ursprungsland").

Die Geltungsdauer des Präferenznachweises wird aus anderen Gründen als den rechtlich vorgesehenen Gründen (zB außergewöhnliche Umstände) überschritten; dies gilt nicht für Fälle, in denen die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Der Präferenznachweis wird nachträglich für Erzeugnisse vorgelegt, die zuvor unrechtmäßig eingeführt wurden.

In Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist ein Land bezeichnet, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Verfahrensweise:

Der Präferenznachweis wird mit dem Vermerk "NICHT ANWENDBAR" versehen und von der Zollverwaltung, bei der er vorgelegt wird, einbehalten, um seine weitere Verwendung zu verhindern.

Gegebenenfalls unterrichten die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Zollbehörden des Ausfuhrlandes unverzüglich über die Ablehnung.

9. Praktische Vorgangsweise bei der Ausfuhrabfertigung

9.8. Lieferantenerklärungen

- Bei Anwendung der Kumulierungsmöglichkeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft für die Vormaterialien aus den anderen AKP-Staaten bzw. aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in der Anlage 5A der MAR-Verordnung (siehe S 100 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) erbracht, die vom Ausführer im Land der Herkunft abgegeben wird.
- Bei Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wird der Nachweis für die in den anderen AKP-Staaten bzw. in der Gemeinschaft oder in den ÜLG bzw. in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in der Anlage 5B der MAR-Verordnung (siehe S 101 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) erbracht, die vom Ausführer im Land der Herkunft abgegeben wird.
- Für jede Vormaterialsendung hat der Lieferant auf der Warenrechnung für die Sendung, in einem Anhang zu dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für die Sendung, in dem die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, eine gesonderte Lieferantenerklärung abzugeben.
- Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.
- Die Lieferantenerklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Werden die Rechnung und die Lieferantenerklärung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden in dem Staat, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.
- Die Lieferantenerklärung wird der zuständigen Zollstelle des ausführenden AKP-Staates vorgelegt, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt wird.

- Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsbblätter, die vor Inkrafttreten der MAR-Verordnung nach Maßgabe des alten AKP-Abkommens abgegeben bzw. ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit

10.2. Ausfuhr

10.2.4. Prüfung von ausländischen Lieferantenerklärungen

Eine Prüfung der Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsbblatt nach dem Muster laut Anlage 6 der MAR-Verordnung (siehe S 102 - 105 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>) auszustellen. Stattdessen können die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer die Vorlage eines Auskunftsbblattes verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsbblattes ist von der Zollstelle, die das Auskunftsbblatt ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Erklärung zum Status der Vormaterialien richtig ist.

Für Prüfungszwecke haben die Lieferanten eine Abschrift der Unterlage mit der Erklärung und alle Nachweise für den tatsächlichen Status der Vormaterialien mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung erstellt worden ist, sind berechtigt, die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Kontrolle durchführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Rechnungserklärungen, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen und deren Ursprungsregeln

Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:348:0001:0154:DE:PDF>